

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 355

ausgegeben am 21. Dezember 2015

Gesetz

vom 5. November 2015

über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (nachfolgend "automatischer Informationsaustausch") zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards der OECD einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vorsehen (nachfolgend "anwendbare Abkommen").

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger;
- b) die Pflichten liechtensteinischer Finanzinstitute;
- c) die Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen sowie der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind;

- d) die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung;
- e) die Vertraulichkeit und den Datenschutz;
- f) die anwendbaren Verfahren;
- g) die Missbrauchsbestimmungen;
- h) die Strafen für Widerhandlungen gegen anwendbare Abkommen und dieses Gesetz.

3) Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. NFE ("Non-Financial Entity"): ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist;
2. aktiver NFE ("Active NFE"): ein NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
 - b) Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
 - c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht;
 - d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist oder sich als solcher bezeichnet, wie

zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter "Leveraged-Buyout-Fonds" oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt;
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - aa) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 - bb) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - cc) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - dd) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und

Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands;

- ee) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Als NFE im Sinne von Bst. h gilt auch ein Rechtsträger, der ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ohne Erwerbsabsicht verfolgt und nach Art. 4 Abs. 2 des Steuergesetzes (SteG) von der Steuerpflicht ausgenommen ist;

3. passiver NFE ("Passive NFE"):

- a) ein NFE, der kein aktiver NFE ist;
- b) ein Investmentunternehmen nach Ziff. 10 Bst. b, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist;

4. Rechtsträger ("Entity"): eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung;

5. liechtensteinischer Rechtsträger:

- a) ein Rechtsträger, der in Liechtenstein ansässig ist oder liechtensteinischem Recht untersteht, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Rechtsträgers, die sich ausserhalb Liechtensteins befinden; oder
- b) eine Zweigniederlassung eines nicht in Liechtenstein ansässigen oder nicht liechtensteinischem Recht unterstehenden Rechtsträgers, die sich in Liechtenstein befindet;

6. verbundener Rechtsträger ("Related Entity"): ein Rechtsträger, der:

- a) von einem anderen Rechtsträger beherrscht wird oder der einen anderen Rechtsträger beherrscht; oder
- b) gemeinsam mit einem anderen Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegt.

- Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers;
7. Finanzinstitut ("Financial Institution"): ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft;
 8. Verwahrinstitut ("Custodial Institution"): ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:
 - a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
 - b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;
 9. Einlageninstitut ("Depository Institution"): ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt;
 10. Investmentunternehmen ("Investment Entity"): ein Rechtsträger:
 - a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - aa) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warendermingeschäften;
 - bb) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
 - cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter;
 - b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Bst. a) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Bst. a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Bst. a zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Begriff "Investmentunternehmen" umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Ziff. 2 um einen aktiven NFE handelt;

11. spezifizierte Versicherungsgesellschaft ("Specified Insurance Company"): ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist;
12. liechtensteinisches Finanzinstitut ("Liechtenstein Financial Institution"):
 - a) ein Finanzinstitut, das in Liechtenstein ansässig ist oder liechtensteinischem Recht untersteht, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb Liechtensteins befinden; oder
 - b) eine Zweigniederlassung eines nicht in Liechtenstein ansässigen oder nicht liechtensteinischem Recht unterstehenden Finanzinstituts, die sich in Liechtenstein befindet;
13. meldendes Finanzinstitut ("Reporting Financial Institution"): ein Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt;
14. nicht meldendes Finanzinstitut ("Non-Reporting Financial Institution"):
 - a) ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, ausser bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen;

- b) ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, ein Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, ein Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder ein qualifizierter Kreditkartenanbieter;
 - c) ein sonstiger Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Bst. a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht;
 - d) ein ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA); oder
 - e) ein nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichteter Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet;
15. Finanzkonto ("Financial Account"): ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto und:
- a) im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung umfasst der Ausdruck "Finanzkonto" keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden:
 - aa) Anlageberatung erbringt; oder
 - bb) Vermögenswerte verwaltet;
 - b) im Fall eines nicht unter Bst. a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht eingeführt wurde; sowie
 - c) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen

lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetarisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Der Begriff "Finanzkonto" umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt;

16. ausgenommenes Konto ("Excluded Account"):

a) ein Altersvorsorgekonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- aa) Das Konto untersteht als persönliches Altersvorsorgekonto der Aufsicht oder ist Teil eines registrierten oder der Aufsicht unterstehenden Altersvorsorgeplans für die Gewährung von Renten- und Pensionsleistungen (einschliesslich Invaliditätsleistungen und Leistungen im Todesfall);
- bb) Das Konto ist steuerbegünstigt (das heisst, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermässigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermässigten Steuersatz besteuert);
- cc) In Bezug auf das Konto besteht eine Pflicht zur Informationsübermittlung an die Steuerbehörden;
- dd) Entnahmen sind an das Erreichen eines bestimmten Ruhestandsalters, Invalidität oder den Todesfall geknüpft oder es werden bei Entnahmen vor Eintritt dieser Ereignisse Vorschusszinsen fällig;
- ee) Entweder die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 US-Dollar begrenzt oder für das Konto gilt eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze von höchstens einer Million US-Dollar, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung gelten.

Ein Finanzkonto, das die in Bst. ee genannten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, die die Voraussetzungen nach Bst. a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen eines Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, eines Altersvorsorgefonds mit geringer Beteili-

gung oder eines Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank nach Ziff. 14 Bst. b erfüllen, übertragen werden können;

b) ein Konto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Das Konto untersteht als Anlageinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht und wird regelmässig an einer anerkannten Börse gehandelt oder das Konto untersteht als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht;

bb) Das Konto ist steuerbegünstigt (das heisst, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermässigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermässigten Steuersatz besteuert);

cc) Entnahmen sind an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft, die in Zusammenhang mit dem Zweck des Anlage- oder Sparkontos (beispielsweise Gewährung von ausbildungsbezogenen oder medizinischen Leistungen) stehen, oder es werden bei Entnahmen vor Erfüllung dieser Kriterien Vorschusszinsen fällig;

dd) Die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 US-Dollar begrenzt, wobei die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung gelten.

Ein Finanzkonto, das die in Bst. dd genannten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, die die Voraussetzungen nach Bst. a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen eines Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, eines Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung oder eines Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank nach Ziff. 14 Bst. b erfüllen, übertragen werden können;

c) ein Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, sofern der Vertrag folgende Voraussetzungen erfüllt:

- aa) Während der Vertragslaufzeit oder bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres des Versicherten, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, sind mindestens jährlich regelmässige Prämien fällig, die im Laufe der Zeit nicht sinken;
- bb) Der Vertrag besitzt keinen Vertragswert, auf den eine Person ohne Kündigung des Vertrags (durch Entnahme, Beileihung oder auf andere Weise) zugreifen kann;
- cc) Der bei Vertragsaufhebung oder -kündigung auszahlbare Betrag (mit Ausnahme einer Leistung im Todesfall) kann die Gesamthöhe der für den Vertrag gezahlten Prämien abzüglich der Summe aus den Gebühren für Todesfall- und Krankheitsrisiko und Aufwendungen (unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) für die Vertragslaufzeit beziehungsweise -laufzeiten sowie sämtlichen vor Vertragsaufhebung oder -kündigung ausbezahlten Beträgen nicht übersteigen;
- dd) Der Inhaber des Vertrags ist kein entgeltlicher Erwerber;
- d) ein Konto, dessen ausschliesslicher Inhaber ein Nachlass ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten;
- e) ein Konto, das eingerichtet wird im Zusammenhang mit:
 - aa) einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil;
 - bb) einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Das Konto wird ausschliesslich mit einer Anzahlung, einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe oder einer ähnlichen Zahlung finanziert oder mit Finanzvermögen, das im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögens auf das Konto eingezahlt wird;
 - Das Konto wird nur zur Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für das Vermögen, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung von Eventualverbindlichkeiten beziehungsweise der Verpflichtung des Vermieters oder Mieters zur Begleichung von Schäden im Zusammenhang mit dem Mietobjekt nach dem Mietvertrag eingerichtet und genutzt;

- Die Vermögenswerte des Kontos, einschliesslich der daraus erzielten Einkünfte, werden bei Verkauf, Tausch oder Übertragung des Vermögens beziehungsweise Ende des Mietvertrags zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt oder auf andere Weise verteilt (auch zur Erfüllung einer Verpflichtung einer dieser Personen);
 - Das Konto ist nicht ein im Zusammenhang mit einem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen eingerichtetes Margin-Konto oder ähnliches Konto;
 - Das Konto steht nicht in Verbindung mit einem Konto nach Bst. f;
- cc) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, das ein durch Immobilien besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschliesslich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern oder Versicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit den Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt; oder
- dd) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts ausschliesslich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt;
- f) ein Einlagenkonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
- aa) Das Konto besteht ausschliesslich, weil ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvingende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird;
 - bb) Spätestens ab dem 1. Januar 2016 setzt das Finanzinstitut Massnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 US-Dollar leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50 000 US-Dollar dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Währungsumrechnung gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schliessen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein;
 - g) ein sonstiges Konto, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, das im Wesentlichen ähn-

liche Eigenschaften wie die in den Bst. a bis f beschriebenen Konten aufweist und das nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gilt, sofern sein Status als ausgenommenes Konto dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht;

17. meldepflichtiges Konto ("Reportable Account"): ein Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern es nach den Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde;
18. bestehendes Konto ("Preexisting Account"): ein Finanzkonto, das am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird;
19. bestehendes Konto natürlicher Personen ("Preexisting Individual Account"): ein bestehendes Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Personen sind;
20. Neukonto ("New Account"): ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am Tag der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder später eröffnet wird;
21. Konto von geringem Wert ("Lower Value Account"): ein bestehendes Konto natürlicher Personen, das am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat einen Saldo oder Wert von höchstens einer Million US-Dollar aufweist;
22. Konto von hohem Wert ("High Value Account"): ein bestehendes Konto natürlicher Personen, das am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder am 31. Dezember eines Folgejahres einen Saldo oder Wert von mehr als einer Million US-Dollar aufweist;
23. nicht dokumentiertes Konto ("undocumented account"): ein bestehendes Konto natürlicher Personen, bei dem ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut in Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten keine Selbstdokumentation oder Belege beschaffen kann und daher die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers nicht feststellen kann;
24. meldepflichtige Person ("Reportable Person"): eine Person eines meldepflichtigen Staates, jedoch insbesondere nicht:

- a) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
 - b) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Bst. a ist;
 - c) ein staatlicher Rechtsträger; oder
 - d) ein Finanzinstitut;
25. beherrschende Personen ("Controlling Persons"): natürliche Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Begriff die wirtschaftlichen Treugeber, die Treuhänder, gegebenenfalls die Protektoren, die Begünstigten oder den Begünstigtenkreis sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff "beherrschende Personen" ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist;
26. Kontoinhaber ("Account Holder"): eine Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber;
27. Steueridentifikationsnummer ("Taxpayer Identification Number; TIN"): die Identifikationsnummer einer steuerpflichtigen Person nach dem Recht eines Staates oder Hoheitsgebiets, in dem sie steuerlich ansässig ist;
28. Belege ("Documentary Evidence"): insbesondere folgende Dokumente:

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle des Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet;
 - b) bei einer natürlichen Person ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;
 - c) bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger gegründet wurde;
 - d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.
- 2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1, insbesondere die Begriffe "teilnehmender Staat", "nicht meldendes Finanzinstitut" und "ausgenommenes Konto", näher umschreiben.
- 3) Bezieht sich ein anwendbares Abkommen oder dieses Gesetz auf einen Betrag, der in US-Dollar ausgewiesen ist, so ist darunter auch der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung zu verstehen.
- 4) Soweit das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Steuerverwaltung die nach dem anwendbaren Abkommen zuständige liechtensteinische Behörde.
- 5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger

Art. 3

Aktive NFE

1) Liechtensteinische Rechtsträger, die als aktive NFE zu klassifizieren sind, haben vorbehaltlich allfälliger sich indirekt ergebender Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen in- und ausländischen Finanzinstituten keine Pflichten nach diesem Gesetz.

2) Für Zwecke der Feststellung, ob der Vertragspartner als aktiver NFE zu klassifizieren ist, findet Art. 7 Abs. 6 sinngemäss Anwendung.

Art. 4

Klassifizierungs-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten

1) Liechtensteinische Rechtsträger, die nicht als aktive NFE zu klassifizieren sind, haben sich als Finanzinstitut oder als passiver NFE zu klassifizieren.

2) Liechtensteinische Rechtsträger können sich freiwillig als Finanzinstitut klassifizieren.

3) Die Klassifizierung hat zu erfolgen:

- a) für bestehende liechtensteinische Rechtsträger innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b) für neue liechtensteinische Rechtsträger unverzüglich.

4) Änderungen der Klassifizierung sind unverzüglich vorzunehmen.

5) Die Klassifizierung und Änderungen der Klassifizierung sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren. Für Zwecke der Dokumentation erlässt die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen zu den Mindestanforderungen der zu verwendenden Formulare.

6) Die Klassifizierung als passiver NFE und Änderungen dieser Klassifizierung sind den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten innerhalb der Fristen nach Abs. 3 und 4 mitzuteilen. Kommt ein liechtensteinischer Rechtsträger dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so ist er ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, das die entsprechenden Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz wahrzunehmen hat.

Art. 5

Mitteilungspflichten von passiven NFE

1) Liechtensteinische passive NFE haben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a mitzuteilen. Art. 7 Abs. 12 findet sinngemäss Anwendung. Die beherrschenden Personen des passiven NFE sind nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e des Sorgfaltspflichtgesetzes zu bestimmen.

2) Liechtensteinische passive NFE haben angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummer(n) der beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung nach Abs. 1 zu beschaffen.

3) Die Mitteilung hat zu erfolgen:

a) für bestehende liechtensteinische passive NFE innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b) für neue liechtensteinische passive NFE unverzüglich.

4) Änderungen der beherrschenden Personen sind den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich mitzuteilen.

5) Liechtensteinische passive NFE sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen verantwortlich. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben von der Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen auszugehen.

6) Kommt ein liechtensteinischer passiver NFE der Mitteilungspflicht innerhalb der Fristen nach Abs. 3 und 4 nicht nach, so haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute von der Richtigkeit und Vollständigkeit der auszutauschenden Informationen, die ihnen vorliegen, auszugehen. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben diese passiven NFE unverzüglich der Steuerverwaltung zu melden.

III. Pflichten liechtensteinischer Finanzinstitute

Art. 6

Klassifizierungs- und Dokumentationspflicht

1) Liechtensteinische Finanzinstitute haben sich als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu klassifizieren.

2) Art. 4 Abs. 3 bis 5 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 7

AIA-Sorgfaltspflichten

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen meldepflichtige Konten identifizieren. Bei der Identifizierung sind die im anwendbaren

Abkommen enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten anzuwenden.

2) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können Begünstigte eines passiven NFE, die als beherrschende Personen gelten, gleich bestimmen wie Begünstigte eines Investmentunternehmens, die als Kontoinhaber gelten.

3) Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern hat ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die beherrschenden Personen eines passiven NFE nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e des Sorgfaltspflichtgesetzes zu bestimmen.

4) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können anwenden:

- a) die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend Konten von hohem Wert für alle oder eine genau bestimmte Gruppe von Konten von geringem Wert;
- b) die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend Neukonten für alle oder eine genau bestimmte Gruppe bestehender Konten; die übrigen Vorschriften für bestehende Konten sind weiterhin anwendbar.

5) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von Rechtsträgern, die am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat einen Saldo oder Wert von höchstens 250 000 US-Dollar aufweisen, auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten, bis der Saldo oder Wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres 250 000 US-Dollar übersteigt.

6) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können in Ausübung der AIA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern als Beleg jede in ihren Unterlagen in Bezug auf den Kontoinhaber dokumentierte Einstufung verwenden, die vorgenommen worden war, bevor das Finanzkonto als bestehendes Konto eingestuft wurde, und die auf einem standardisierten Kodierungssystem der Branche beruht, welches sie in Übereinstimmung mit ihrer üblichen Geschäftspraxis zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder zu anderen gesetzlichen Zwecken, ausser zu Steuerzwecken, verwenden, sofern ihnen nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass diese Einstufung nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.

7) Eine Selbstauskunft ist gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund der dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist. Wer eine Selbstauskunft nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz erteilt hat, muss dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bei einer Änderung der

Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.

8) Bestehende Konten natürlicher Personen müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat innerhalb folgender Fristen überprüft werden:

- a) Konten von hohem Wert: innerhalb eines Jahres;
- b) Konten von geringerem Wert: innerhalb zweier Jahre.

9) Bestehende Konten von Rechtsträgern müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat überprüft werden.

10) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können die AIA-Sorgfaltspflichten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sinngemäss auch auf Finanzkonten anwenden, die im Zeitpunkt der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten nicht als meldepflichtige Konten gelten. Sie können für diese Zwecke die Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen Personen sowie der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, erheben. Abs. 2 bis 7 finden sinngemäss Anwendung.

11) Für Zwecke des Abs. 10 können meldende liechtensteinische Finanzinstitute die Fristen nach Abs. 8 und 9 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anwenden.

12) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen angemessene organisatorische Massnahmen treffen, die sicherstellen, dass ihnen alle Informationen vorliegen, die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz erhoben werden müssen.

13) Liegen einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, ausgenommen einem Investmentunternehmen, 90 Tage nach Eröffnung eines Neukontos Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers und der beherrschenden Personen nicht vor, so schliesst es das Konto. Es steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Vorbehalten bleiben Art. 17 und 18 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

14) Liegen einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, ausgenommen einem Investmentunternehmen, 90 Tage nach Eröffnung eines Neukontos die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen nicht vor, so bleibt das Konto für alle Zu- und Abgänge so lange gesperrt, bis ihm alle Informationen vorliegen. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut kann die Frist von 90 Tagen auf höchstens ein Jahr verlängern, wenn besondere Gründe für das Nichtvorliegen der Informationen bestehen.

Art. 8

Registrierungspflicht

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die meldepflichtige Konten nach Art. 7 identifiziert haben, müssen sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.

2) Die Registrierung hat bis zum 31. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, das der Identifizierung meldepflichtiger Konten folgt.

3) Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 9

Meldepflicht

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto sowie auf jedes nicht dokumentierte Konto die nach dem anwendbaren Abkommen auszutauschenden Informationen für den im anwendbaren Abkommen genannten Zeitraum zu beschaffen und in der dort genannten Form der Steuerverwaltung zu melden. Art. 20 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

2) Die auszutauschenden Informationen umfassen:

- a) Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum jeder meldepflichtigen beherrschenden Person;
- b) Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist;
- c) Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- d) Kontostand oder -wert, einschliesslich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen, zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde;

e) bei Verwahrkonten:

1. Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto, oder in Bezug auf das Konto, im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; sowie
2. Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;

f) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und

g) bei allen anderen Konten, die nicht unter Bst. e oder f fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschliesslich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer(n) und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.

4) Für die Zwecke der Meldungen können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Steuerrechts bestimmt werden.

5) Ungeachtet Abs. 1 sind für das Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die in Abs. 2 beschriebenen Informationen zu melden, ausgenommen die unter Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 beschriebenen Bruttoerlöse.

6) Stirbt eine meldepflichtige Person, so behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut, ausgenommen ein Investmentunternehmen,

ihr Konto so wie vor dem Tod, bis ihm der Nachlass mit eigener Rechtspersonlichkeit oder die berechtigten Erben mitgeteilt werden.

7) Meldungen an die Steuerverwaltung haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

8) Hat die zuständige Behörde eines Partnerstaates Informationen erhalten, die nachträglich infolge eines rechtskräftigen Entscheids oder aufgrund eines Verfahrens nach Art. 12 Abs. 2 berichtigt wurden, so übermittelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die berichtigten Informationen unverzüglich der Steuerverwaltung.

9) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 aufzubewahren. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 10

Informationspflicht der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute und Weiterleitungspflicht der Rechtsträger

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren über:

- a) ihre Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut;
- b) die jeweils anwendbaren Abkommen, deren Inhalt und deren Zweck;
- c) den Partnerstaat oder die Partnerstaaten an die eine Meldung erfolgt;
- d) die aufgrund der anwendbaren Abkommen auszutauschenden Informationen;
- e) die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 15 und 16;
- f) die Rechte der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, nach dem Datenschutzgesetz (DSG) und diesem Gesetz, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

2) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, über jede

Änderung der nach Abs. 1 erteilten Informationen spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende geänderte Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren.

3) Bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, erfolgt die Zustellung der Information der meldepflichtigen Personen an den Rechtsträger. Liechtensteinische Rechtsträger haben die Information den meldepflichtigen Personen unverzüglich weiterzuleiten.

4) Bei meldepflichtigen Konten, die geschlossen worden sind, erfolgt die Information einmalig an die letzte bekannte Adresse. Bei nachrichtenlosen Konten kann die Information ausbleiben.

Art. 11

Inanspruchnahme von Dienstleistern

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten.

IV. Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind

Art. 12

Gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten geführt werden, stehen den meldepflichtigen Personen und den Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, die Rechte nach dem Datenschutzgesetz zu. Art. 24 DSG ist nicht anwendbar.

2) Eine meldepflichtige Person und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut schriftlich die Berichtigung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen.

3) Eine Berichtigung unrichtiger auszutauschender Informationen kann vor Meldung an die Steuerverwaltung nach Art. 9 nur verlangt werden,

wenn dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen bis spätestens 31. Mai des Kalenderjahres, in dem eine Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, vorgelegt werden.

4) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit nach Art. 37 Abs. 1 DSG ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen verpflichtet, die Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 13

Gegenüber der Steuerverwaltung

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung geführt werden, können meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, das Auskunftsrecht geltend machen.

2) Eine Berichtigung unrichtiger auszutauschender Informationen, deren Unrichtigkeit auf Übermittlungsfehlern beruht, kann vor Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung nach Art. 14 nur verlangt werden, wenn sie bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem die Informationen durch die Steuerverwaltung zu übermitteln sind, schriftlich beantragt wird. Zu diesem Zweck müssen meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

3) Art. 12 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

V. Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung

Art. 14

Grundsatz

1) Die Steuerverwaltung übermittelt die im anwendbaren Abkommen genannten Informationen sowie berichtigte Informationen nach Art. 9 Abs. 8 in der im anwendbaren Abkommen genannten Form in einem automatisierten Verfahren innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates.

2) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, Informationen weiterzuleiten, wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht.

3) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, Informationen oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, die vergleichbaren Informationen betreffend liechtensteinische meldepflichtige Konten der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 aufzubewahren. Ungeachtet von Art. 25 DSG sind die ausgetauschten Informationen nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

VI. Vertraulichkeit und Datenschutz

Art. 15

Vertraulichkeit

1) Sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, sind ebenso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen.

2) Diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

3) Ungeachtet Abs. 1 und 2 kann ein Partnerstaat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Partnerstaates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt.

Art. 16

Verbot der Weiterleitung der ausgetauschten Informationen an Drittstaaten

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen Behörde des Partnerstaates mit.

Art. 17

Datenbearbeitung und Datensicherheit

1) Die Steuerverwaltung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, auszutauschende Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung und der zuständigen Behörde des Partnerstaates bearbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

3) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit betreffend auszutauschende Informationen.

4) Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Bearbeitung von auszutauschenden Informationen zuständig.

Art. 18

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Finanzinstitute über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung bearbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten von meldepflichtigen Personen oder Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, oder deren Privatsphäre zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates bearbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Art. 10 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2.

VII. Verfahrensbestimmungen

Art. 19

Organisation und Verfahren

1) Die Steuerverwaltung erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben.

Art. 20

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische Rechtsträger haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 21) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Art. 21

Kontrolle

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen Rechtsträger werden Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt durch die Steuerverwaltung oder gemäss ihren Vorgaben durch unabhängige Dritte. Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 FMAG.

2) Die unabhängigen Dritten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 25. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung nach Abs. 5.

3) Die Kosten der unabhängigen Dritten tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

4) Liechtensteinische Rechtsträger haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

5) Die unabhängigen Dritten reichen der Steuerverwaltung einen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung ein.

Art. 22

Herstellung des ordnungsgemässen Zustands

1) Die Steuerverwaltung fordert den betroffenen liechtensteinischen Rechtsträger formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Wird der Fehler nicht fristgerecht behoben, so erlässt die Steuerverwaltung eine entsprechende Verfügung.

3) Im Falle einer erheblichen Nichteinhaltung nach Abs. 1 Bst. b und der Nichtherstellung des ordnungsgemässen Zustands nach Rechtskraft einer Verfügung nach Abs. 2 bleibt die Verhängung einer Busse nach Art. 27 bis 30 vorbehalten.

Art. 23

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 24

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

3) Wurde gültig Einsprache erhoben, so überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt eine begründete Einspracheentscheidung.

4) Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 117 und 118 SteG sinngemäss Anwendung.

Art. 25

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis und hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Einsicht in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei Meldungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen Rechtsträger zuständig sind;
- e) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

3) Die Geheimhaltungspflichten der in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannten Personen, einschliesslich das von § 108 Abs. 3 StPO normierte Umgehungsverbot, bleiben von Abs. 2 unberührt.

VIII. Missbrauchsbestimmungen

Art. 26

Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1) Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, deren hauptsächlicher Zweck in der Umgehung der Pflichten nach einem anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz besteht, sind missbräuchlich.

2) Liechtensteinische Rechtsträger dürfen Strukturen in Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

3) Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären.

IX. Strafbestimmungen

Art. 27

Landgericht

1) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich folgende Pflichten verletzt:

- a) die Klassifizierungs-, Dokumentations- oder Mitteilungspflichten nach Art. 4;
- b) die Mitteilungspflichten von passiven NFE nach Art. 5;
- c) die Klassifizierungs- oder Dokumentationspflicht nach Art. 6;
- d) die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7;
- e) die Registrierungspflicht nach Art. 8;
- f) die Meldepflicht nach Art. 9;
- g) das Verbot nach Art. 26 Abs. 2.

2) Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse nach Abs. 1 bis zu 100 000 Franken.

Steuerverwaltung

Art. 28

a) Pflichtverletzungen und Vereitelung von Kontrollen

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Meldepflichten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts gegenüber der Steuerverwaltung nach Art. 5 Abs. 6 verletzt;
- b) die Pflicht zur Kontoschliessung und Kontosperre nach Art. 7 Abs. 13 und 14 verletzt;
- c) die Informations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 10 und 18 verletzt;
- d) die Auskunftspflicht nach Art. 20 verletzt;
- e) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 21 erschwert, behindert oder verunmöglicht.

Art. 29

b) Falsche Selbstauskunft

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer einem liechtensteinischen Finanzinstitut vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

Art. 30

c) Ordnungswidrigkeit

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) einer Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zuwiderhandelt, sofern deren Übertretung für strafbar erklärt wird;
- b) gegen eine an ihn gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 31

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 28 bis 30 können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuernkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuernkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 32

Verwaltungsrechtliche Verfahrensvorschriften

In einem Verfahren nach Art. 28 bis 30 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Art. 33

Strafgerichtliche Verfahrensvorschriften

Für ein Verfahren wegen Pflichtverletzung nach Art. 27 gelten die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

Art. 34

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1) Werden die Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüßt.

2) Für die verhängten Bussen haften die handelnden Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird.

Art. 35

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 27 bis 30 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Art. 36

Mitteilungspflicht an die zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen

1) Verstossen liechtensteinische Rechtsträger in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Verpflichtungen nach einem anwendbaren Abkommen oder nach diesem Gesetz, meldet dies die Steuerverwaltung den für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen die Rechtsträger zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen.

2) Die Steuerverwaltung meldet den für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen die Rechtsträger zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen jährlich die Anzahl der gemeldeten nicht dokumentierten Konten je Finanzinstitut. Vorbehalten bleibt die Verhängung einer Busse nach Art. 27 bis 30.

X. Schlussbestimmungen

Art. 37

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2016 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. [73/2015](#) und [97/2015](#)